

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CENIT Aktiengesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT Aktiengesellschaft, Stuttgart, erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("KODEX") seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 12. Februar 2021 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wird:

• Der Empfehlung in C.1 Kodex wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass die Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie deren regelmäßige Überprüfung einen Aufwand erfordert, dessen Nutzen mit Blick auf die Struktur der CENIT AG und die Größe des Aufsichtsrats fraglich ist.

- Gemäß § 87a Absatz 1 Satz 1 AktG und Grundsatz 23 Absatz 1 Halbsatz 1 des Kodex beschließt der Aufsichtsrat ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Der Empfehlung G.1 des Kodex, nach der im Vergütungssystem insbesondere festgelegt werden soll,
 - wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
 - welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,



- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungs-kriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann,

wurde zeitweise nicht entsprochen.

Begründung: Die erstmalige Beschlussfassung des Aufsichtsrats über ein Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 AktG hat gemäß § 26j Absatz 1 Satz 1 EGAktG bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach dem 31. Dezember 2020 zu erfolgen. Der Aufsichtsrat der CENIT AG hat dementsprechend erstmals im März 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen, das der Empfehlung G.1 des Kodex entspricht. Das Vergütungssystem wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 gebilligt.

Der Empfehlung G.2 des Kodex, nach der der Aufsichtsrat auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen soll, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen, wurde nicht entsprochen.

Begründung: Der Aufsichtsrat der CENIT AG hat im März 2021 ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Die förmliche Festlegung einer konkreten Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied für das Geschäftsjahr 2021, nachdem das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 gebilligt worden ist, sowie für das Geschäftsjahr 2022 war nicht erforderlich, da die jeweilige Ziel-Gesamtvergütung bereits in den Vorstandsverträgen fest vereinbart ist.

Dem Sprecher des Vorstands Kurt Bengel wurde für das Geschäftsjahr 2021 keine langfristige variable Vergütung (LTI) gemäß nichtfinanziellen Leistungskriterien gewährt, da er zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 mit Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

Ferner wurde dem zum 18. Oktober 2021 neu bestellten Vorstandsvorsitzenden Peter Schneck für das Geschäftsjahr 2021 lediglich eine kurzfristige variable Vergütung (STI) gewährt, da die Gewährung einer langfristigen variablen Vergütung (LTI) für den Bemessungszeitraum von lediglich elf Wochen nicht dem Zweck des auf volle Geschäftsjahre ausgerichteten LTI entsprechen würde. Zudem erfolgte die Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung des Vorstandsvorsitzenden Peter Schneck für das Geschäftsjahr 2022 auf Basis eines neuen Vergütungssystems, das der Aufsichtsrat der



ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2022 zur Billigung vorlegen wird, da eine vorübergehende Abweichung hiervon nicht zweckmäßig gewesen wäre.

 Der Empfehlung G.3 des Kodex, nach der zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen soll, deren Zusammensetzung er offenlegt, wurde zeitweise nicht entsprochen.

Begründung: Der Aufsichtsrat der CENIT AG hat erstmals im Rahmen des im März 2021 beschlossenen Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen nach Maßgabe der Empfehlung G.3 des Kodex herangezogen. Deren Zusammensetzung wurde erstmals in der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 offengelegt. Der Aufsichtsrat hat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung bereits bisher einen Vergleich zur Vergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen vorgenommen, der nach seiner Auffassung eine sachgerechte Beurteilung ermöglichte.

Der Empfehlung in G.10 Kodex wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Begründung: Abweichend von Empfehlung G.10 Satz 1 werden den Vorstandsmitgliedern die variablen Vergütungsbeträge weder aktienbasiert gewährt, noch sollen die Vorstandsmitglieder die ihnen gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anlegen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Aktienkurse stets auch unternehmensfremden Einflüssen unterliegen, auf die die Vorstandsmitglieder keinen Einflüss haben. Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der CENIT AG ist deswegen insbesondere vom operativen Erfolg (EBIT) abhängig, der den Unternehmenserfolg unverfälscht wiedergibt und sich daher aus Sicht des Aufsichtsrats besser zur Bemessung der Leistung der Vorstandsmitglieder für die Festsetzung einer angemessenen Vorstandsvergütung eignet.

Das Vorstandsvergütungssystem sieht eine langfristige variable Vergütung mit dreijähriger Laufzeit (LTI) vor, die jeweils im vierten Jahr nach Gewährung in bar auszuzahlen ist. Demzufolge erklären wir auch eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2. Eine Haltefrist von vier Jahren mag zwar bei einer aktienbasierten Vergütung ein denkbares Mittel zur Incentivierung der Vorstandsmitglieder darstellen. Dagegen hat im Fall einer Barauszahlung ein späterer Auszahlungszeitpunkt der langfristigen variablen Vergütung keine vergleichbare Anreizwirkung, da die Höhe nach Ablauf der jeweiligen LTI-Laufzeit feststeht und sich auch bei einem späteren Auszahlungszeitpunkt nicht mehr verändert.



 Der Empfehlung G.11 des Kodex, nach der der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben soll, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen, und nach der in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können soll, wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen.

Begründung: Die Empfehlung G.11 des Kodex wurde in der aktuellen (am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemachten) Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 und damit erst nach dem Abschluss der Vorstandsverträge des bis zum 31. Dezember 2021 tätigen bisherigen Vorstandssprechers Kurt Bengel und des Vorstandsmitglieds Dr. Markus Wesel neu eingeführt. Die Vereinbarung der Möglichkeit zur Reduzierung (Malus) und Rückforderung (Clawback) variabler Vergütungsbestandteile entsprach zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht der Best Practice. Die Vorstandsverträge wurden für eine Dauer entsprechend der Amtszeit abgeschlossen und konnten bzw. können von den Vertragsparteien nur einvernehmlich geändert werden. In dem nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vorstandsvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden Peter Schneck wurden – entsprechend dem Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der CENIT AG – erstmals Regelungen vereinbart, die die Reduzierung (Malus) bzw. die Rückforderung (Clawback) von noch nicht ausbezahlten bzw. bereits ausbezahlten variablen Vergütungen für den Fall schwerwiegender Pflichtverletzungen ermöglichen.

 Der Empfehlung G.13 Satz 1 Halbsatz 1 des Kodex, nach der Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten sollen (Abfindungs-Cap), wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen.

Begründung: Die Empfehlung G.13 Satz 1 Halbsatz 1 des Kodex wurde in der aktuellen (am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemachten) Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 und damit erst nach dem Abschluss der Vorstandsverträge des bis zum 31. Dezember 2021 tätigen bisherigen Vorstandssprechers Kurt Bengel und des Vorstandsmitglieds Dr. Markus Wesel neu eingeführt. In diesen Vorstandsverträgen ist - entsprechend dem Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der CENIT AG - vereinbart, dass das Vorstandsmitglied im Fall eines Kontrollwechsels berechtigt ist, den Vorstandsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und sein Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere vor, wenn Andere mehr als 30 % der Aktien der Gesellschaft oder eine Sperrminorität erwerben und Tatsachen die Besorgnis rechtfertigen, dass die Stellung des Vorstandsmitglieds infolge der Änderung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden kann. Das Vorstandsmitglied hat bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, deren Höhe zwei Bruttojahresgehälter entspricht, wobei die variablen Bezüge sogleich fällig werden. Die Abfindung darf jedoch 150 % des Abfindungs-Caps nicht überschreiten, wobei der Abfindungs-Cap dem Wert von zwei Jahresvergütungen entspricht, und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrags vergüten.



Die in den Vorstandsverträgen vereinbarte Change of Control-Klausel entspricht der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 5 des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, nach der eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen soll. Change of Control-Klauseln mit diesem Höchstbetrag galten dementsprechend als Best Practice und waren seinerzeit üblich. Die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 5 des Kodex 2017 ist in der aktuellen Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 nicht mehr enthalten. An ihre Stelle ist die Anregung G.14 des Kodex getreten, nach der Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) nicht vereinbart werden sollten. Die Gesellschaft sieht eine solche Change of Control-Klausel jedoch weiterhin als sinnvoll an, da sie dazu beitragen kann, dass sich das Verhalten des Vorstandsmitglieds bei einem möglichen Kontrollwechsel allein am Gesellschaftsinteresse orientiert, und die Höchstgrenze von 150 % des Abfindungs-Caps insoweit als angemessen und erforderlich erscheint, um den damit verfolgten Zweck erreichen zu können.

 Der Empfehlung G.13 Satz 2 des Kodex, nach der im Fall eines nachträglichen Wettbewerbsverbots die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet soll, wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen.

Begründung: Die Empfehlung G.13 Satz 2 des Kodex wurde in der aktuellen (am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemachten) Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 und damit erst nach dem Abschluss der Vorstandsverträge des bis zum 31. Dezember 2021 tätigen bisherigen Vorstandssprechers Kurt Bengel und des Vorstandsmitglieds Dr. Markus Wesel neu eingeführt. In diesen Vorstandsverträgen und in dem nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vorstandsvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden Peter Schneck ist - entsprechend dem Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der CENIT AG – ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart, nach dem es dem Vorstandsmitglied für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses untersagt ist, mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Während des Zeitraums des Wettbewerbsverbots haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Karenzentschädigung, die für jeden Monat des Wettbewerbsverbots die Hälfte der von dem Vorstandsmitglied zuletzt bezogenen monatlichen Gesamtvergütung einschließlich der Nebenleistungen sowie der variablen Vergütungen STI und LTI erreicht. Anderweitigen Erwerb muss sich das Vorstandsmitglied entsprechend § 74c HGB anrechnen lassen.

Bei Abfindungszahlungen und Karenzentschädigungen handelt es sich um Gegenleistungen für unterschiedliche Leistungen, nämlich einerseits für den Verzicht auf künftige Vergütungen und andererseits für die Enthaltung von Wettbewerb. Bis zur Neufassung des Kodex entsprach die Vereinbarung der Anrechnung einer Abfindungszahlung auf eine Karenzentschädigung nicht der Best Practice. Die Empfehlung G.13 Satz 2 des Kodex ist zudem rechtspolitisch umstritten. Auch die Gesellschaft sieht eine solche Anrechnung nicht als angemessen an, da sie zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu ausscheidenden Vorstandsmitgliedern führen würde, die keinem nachvertraglichen



Wettbewerbsverbot unterliegen. Die Vereinbarung von nachvertraglichen Wettbewerbsverboten würde für die Gesellschaft durch das Erfordernis einer Anrechnungsklausel erschwert oder gar unmöglich werden.

 Nach der Empfehlung C.5 des Kodex soll ein Mitglied des Aufsichtsrats, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CENIT AG, Herr Rainer Koppitz, ist Vorstandsvorsitzender der KATEK SE sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der NFon AG, die jeweils börsennotiert sind.

Begründung: Die Empfehlung C.5 soll sogenanntem "Overboarding" entgegenwirken, indem sichergestellt werden soll, dass Vorstände börsennotierter Unternehmen genügend Zeit für eine sachgerechte Aufsichtsratsarbeit haben. Der Kodex stellt hierbei allerdings schematisch auf die Anzahl der Mandate bei börsennotierten Gesellschaften ab. Herr Rainer Koppitz verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Arbeit des Aufsichtsrats der CENIT AG sehr wertvoll sind. Zudem sieht sich Herr Koppitz trotz seiner weiteren Ämter in der Lage, seinen Aufgaben als Vorsitzender des Aufsichtsrats der CENIT AG in vollem Umfang nachzukommen.

Aufsichtsrat und Vorstand der CENIT Aktiengesellschaft

Stuttgart, 17. Februar 2022

Für den Vorstand Peter Schneck

Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat Rainer Koppitz

Vorsitzender des Aufsichtsrats